

Süßmilch, nehmen Sie Ihr Bataillon zusammen, und rücken Sie hierher, es ist zu gräßlich, wenn die Truppe insultirt wird, lassen Sie feuern.

Daß Mehrere des 7. Pelotons, des einzigen des linken Flügels, welches gefeuert hat, durch Steinwürfe verwundet und verletzt worden, ist vollständig nachgewiesen, und Niemand wird hierin thätliche Insulten gegen das aufgestellte Militair verkennen können.

Aus diesem Gesichtspunkte hat auch Oberst v. Buttlar, Commandant der Garnison, die Sache betrachtet, indem er nach Versicherung des Domherrn D. Günther Seite 19 Vol. II. das traurige Ergebnis Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Johann mit den Worten meldete:

Es thut mir leid, melden zu müssen, daß sich die Leute so benommen, sie haben mit Steinen geworfen, es ging nicht anders, es mußte das Gesetz vollstreckt werden.

Ein kräftiges Einschreiten der bewaffneten Macht mußte um so unerläßlicher erscheinen, da der Tumult in einen Landfriedensbruch übergegangen war, die Fenster in den Zimmern Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann, und selbst darin befindliche Spiegel zertrümmert worden, auch bis in den Hof hinein Steine geschleudert wurden. Da nach den im Eingange angezogenen Gesetzen gegen diejenigen, welche aus Neugierde oder aus Zufall bei einem Tumult anwesend sich befinden, und auf an sie erlassene Aufforderungen sich nicht entfernen, eben so verfahren werden soll, wie gegen Tumultuanten, so folgt hieraus von selbst, und bedarf es daher einer weitem Ausführung nicht, daß eine Erörterung darüber, ob die bei jenem betrübenden Ereignisse getödteten und verwundeten Personen thätige Theilnehmer an dem Tumult und nicht vielmehr nur aus Neugierde, oder auch aus Zufall dabei anwesend waren, nutzlos sein würde. Aus der Anfüge A. ergibt sich, daß durch die commissarischen Erörterungen an sich eine Untersuchung nicht hat ausgeschlossen werden sollen, eben so wenig läßt sich dieses von den weitem vor den kriegsgerichtlichen Behörden im Monat Februar 1846 angestellten Erörterungen behaupten, allein die Frage, ob in allen den Handlungen, die bei dem Tumult des 12. August 1845 von den Offizieren der leichten Infanterie vorgenommen worden, und die man in den eingereichten Petitionen, so wie in mehreren Druckschriften, auch sonst im Publicum, insbesondere in der ersten Zeit der Aufregung vielfältig zu rügen und als Verbrechen zu bezeichnen sich bemüht hat, die Wahrscheinlichkeit oder nur der Verdacht eines Verbrechens enthalten sei, sieht die Deputation sich veranlaßt, zu verneinen, und hält ihren Antrag für gerechtfertigt, wenn sie ihn dahin richtet,

daß die verehrte Kammer beschließen möge, dahin sich auszusprechen, wie sie bei der durch die angestellten Erörterungen erlangten Ueberzeugung, daß in demjenigen, was von den betheiligten Offizieren auf Veranlassung des Tumults, welcher zu Leipzig den 12. August 1845 stattgefunden, befohlen und ausgeführt worden, der Verdacht eines begangenen Verbrechens sich keineswegs herausgestellt habe, und sie daher sich nicht bewogen sehe, bei der hohen Staatsregierung die Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen den Oberst v. Buttlar, den Oberstleutnant v. Süßmilch und den Leutnant Bollborn zu beantragen.

Einer besondern Beleuchtung bedarf noch die der Deputation zur Begutachtung mit überwiesene Beschwerde der Stadtverordneten zu Leipzig vom 24. November 1845, die im Eingange unter 7 erwähnt worden ist. In dieser Schrift nun

führen die Stadtverordneten zu Leipzig D. Moritz Baumann und Genossen in der Hauptsache Nachstehendes zur Begründung ihrer Beschwerde an.

In §. 252 flg. der allgemeinen Städteordnung

wären die Bestimmungen enthalten, welche bei Verwaltung der Sicherheits- sowohl, als Wohlfahrtspolizei zu befolgen, und

§. 36 des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend,

beziehe sich hierauf, und mit diesen gesetzlichen Bestimmungen scheine es im Widerspruche zu stehen, als man vernommen, daß an dem verhängnißvollen 12. August der Stellvertreter des Kreisdirectors das Militair sofort und unmittelbar aufgeboden habe, um die auf dem Rosplatz gestörte Ruhe wieder herzustellen, und diesem Aufgebote die bekannten beklagenswerthen Ereignisse gefolgt wären. Ein dunkles Gerücht sei zur Kenntniß der Beschwerdeführer gelangt, daß eine geheime Instruction an den Militaircommandanten gelangt sei, in welcher eine derartige Beauftragung des Kreisdirectors vorkomme, und nur erst vor kurzem sei eine Abschrift dieser geheimen Instruction ihnen mitgetheilt worden. Aus dieser ihnen zeither, so wie der Leipziger Bürgerschaft noch völlig unbekanntem Instruction hätten sie zu entnehmen gehabt, daß in allen Fällen, wo es sich um Aufrechthaltung der Ruhe, um Wiederherstellung der gestörten Ordnung handle, der Kreisdirector an die Spitze der Ausführung der Sicherheitspolizei trete, und auf seine unmittelbare Anordnung das Militair und überhaupt die bewaffnete Macht einzuschreiten habe, daß daher in so fern durch die fragliche Instruction die Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung alterirt worden, denen zufolge die Verwaltung der Sicherheitspolizei in allen Fällen ohne eine solche Ausnahme in die Hand der städtischen Polizeibehörde, mithin in Leipzig in die Hände des Polizeiamts zu legen sei. Lasse es nun wohl, wird fortgeföhren, nicht leicht sich hier in Abrede stellen, daß eine solche Abänderung gesetzlicher Bestimmungen nicht im Verwaltungswege, am allerwenigsten durch geheime Instructionen, sondern lediglich im Wege der Gesetzgebung zulässig sei, so habe man sich auch ganz vorzüglich über die hohe Staatsregierung hinsichtlich des Erlasses der gedachten Instruction, so weit dadurch die gesetzlichen Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung außer Wirksamkeit gesetzt worden, daneben aber über das Polizeiamt und den Stadtrath zu Leipzig zu beschweren, in so fern, als diese Behörden nicht, beziehentlich unter der Beschwerdeführer Mitwirkung, gegen die Instruction, so weit dadurch gesetzlichen Bestimmungen derogirt werde, remonstrirt haben, das Königl. Kriegsministerium habe durch Erlassung jener geheimen Instruction, sonder Zweifel im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern, keinen Anstand genommen, seine Befugnisse zu überschreiten. Unter Beifügung der betreffenden Paragraphen der oftgedachten Instruction wurde die Schlußbitte dahin gerichtet:

die zweite Kammer möge im Vereine mit der ersten Kammer diese Beschwerde zu der ihrigen machen, und deren Abhülfe durch Zurücknahme der beschwerenden Instruction, so weit sie den Bestimmungen der Städteordnung entgegen tritt, bei der hohen Staatsregierung beantragen.

Auf Antrag der Deputation ersuchte das Präsidium das hohe Ministerium um Mittheilung der als Gegenstand der Beschwerde bezeichneten Instruction und es wurden zwei In-